

§ 99 BHG 2013 Gesonderte Gebarung

BHG 2013 - Bundeshaushaltsgesetz 2013

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

§ 99.

Die Gebarung ist gesondert von der Verrechnung nach den §§ 95 bis 97 zu erfassen

1. bei Rechtsträgern, die von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die dafür von Organen des Bundes bestellt sind,
2. wenn es sich um eine Gebarung nach § 81 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 Z 18 handelt sowie bei Ein- und Auszahlungen aus der Durchführung von Veranlagungen für sonstige Rechtsträger nach § 2 des Bundesfinanzierungsgesetzes, BGBl. Nr. 763/1992, und
3. wenn es sich um eine Gebarung nach § 29 Abs. 2 und 3 handelt,

wobei jeweils die Grundsätze der Verrechnung nach den §§ 95 bis 97 zu beachten sind.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at